

Gemeinde Röhrmoos
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
Vom 21.11.2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Zum Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

§ 2

Kampfhunde

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- 2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 KampfhundeVO in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 KampfhundeVO nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tiere aufweisen.
- 3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 3

Steuerpflicht; Haftung

- 1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
- 2) Hundehalter ist,
 1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. In diesem Fall sind alle Haushaltsangehörige Gesamtschuldner.
 2. wer einen zugelaufenen Hund aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Steueramt der Gemeinde Röhrmoos gemeldet oder beim Tierschutzverein Dachau e.V. abgegeben wird.
 3. wer einen Hund mindestens 3 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht (einmalige Anrechnung)

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das

laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
Ausgenommen hiervon sind Hunde, die nach § 6 Abs. 2 besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

- 3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuermaßstab; Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 € und wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- 2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde Kategorie 2) jährlich 300,00 €.
- 3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde Kategorie 1) jährlich 900,00 €.

§ 7

Fälligkeit

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 8

Steuerbefreiungen

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen.
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
 5. Hunde die ihrem Halter überwiegend zu Erwerbszwecken dienen.
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
 8. Hunden in Tierhandlungen und gewerblich betriebenen Zwingern.
- 2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

§ 9

Steuerermäßigungen

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- 2) Als Einöde (Abs.1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude

entfernt sind.

- 3) Die Steuerermäßigung des Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- 1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- 2) Die Steuervergünstigung wird frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres gewährt.
- 3) Fällt die Steuervergünstigung weg oder liegt eine Änderung vor, ist dies innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Röhrmoos – Steueramt – unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Wurfzeitpunkt, Rasse und Geschlecht des Hundes zu melden.
- 4) Kampfhunde i. S. d. § 1 Abs. 2 sind von Steuervergünstigungen ausgeschlossen.

§ 11

Härteklausel

In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde auf Antrag den Steuersatz ermäßigen oder eine Befreiung von der Entrichtung der Steuer gewähren.

§ 12

Anzeigepflicht

- 1) Ein Hundehalter ist verpflichtet
 1. Jeden über vier Monate alten Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme oder Zuzug anzumelden oder

2. den Wegfall oder eine Änderung der Steuerbefreiungs- und Ermäßigungs Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes anzuzeigen
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verendet oder der Halter aus der Gemeinde Röhrmoos weggezogen ist, beim Steueramt abzumelden.

§ 13

Hundekennzeichen

- 1) Die Gemeinde Röhrmoos – Steueramt – übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Röhrmoos und bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro ausgehändigt.
- 2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- 3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Röhrmoos von der Anlegepflicht befreit.
- 4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Röhrmoos die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14

Steuerüberwachung

- 1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Röhrmoos
 1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und
 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).
- 2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber

übereignet, so ist die Gemeinde Röhrmoos berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Röhrmoos vom 21.12.1999, geändert mit Satzung vom 28.05.2001 und geändert mit Satzung vom 26.05.2003 außer Kraft.

Röhrmoos, den 21.11.2016
GEMEINDE RÖHRMOOS

Dieter Kugler, 1. Bürgermeister